

Aussteller:

Förderverein Taubermühlenweg e. V.
Lothar Schmidt (1. Vorsitzender)
Kobolzheimer Steige 4
91541 Rothenburg ob der Tauber

Rothenburg ob der Tauber , 18. November 2018

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Für Spenden bis zu 200 Euro im Jahr, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einer Buchungsbestätigung ihres Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für größere Spenden ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§50 Abs. 1 EStDV) erforderlich. Diese können wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Gemäß Freistellungsbescheid des

Finanzamtes Ansbach
StNr.: 203/110/41372
vom: 13.08.2018

- ist der Förderverein Taubermühlenweg e.V. nach
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer
§ 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer
befreit.
- wurde festgestellt, dass der Satzungszweck des Förderverein Taubermühlenweg e.V. unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51ff AO dient: Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 5 AO)

Der Förderverein Taubermühlenweg e.V. ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsnachweise auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen, satzungsgemäß, nur zur Förderung der oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.